

GmbH-Geschäftsführer in der Haftungsfalle

**aiti-park Augsburg
26. September 2007**

I.

**Für wen besteht das Risiko
der persönlichen Haftung?**

I.1 – Geschäftsführer

- ▶ **Ordnungsgemäß bestellter Geschäftsführer**
 - Geschäftsführender Gesellschafter (hält Anteile an der GmbH)
 - Fremd-Geschäftsführer

- ▶ **Faktischer Geschäftsführer**
 - weder zum GF bestellt noch im Handelsregister eingetragen
 - leitet dennoch mit Wissen und Wollen der Gesellschaft deren Geschäfte

I.2 – Faktischer Geschäftsführer

▶ 1. Voraussetzung - Maßgeblicher Einfluss

- faktische Geschäftsführung liegt vor, wenn mindestens 6 von 8 Kriterien erfüllt sind (BayObIG NJW 1997, 1936; BGH NJW 1988, 1789)

- * Entscheidung über die Unternehmenspolitik
- * Organisation des Unternehmens
- * Gestaltung der Geschäftsbeziehung mit Vertragspartnern
- * Verhandlung mit Banken/ Kreditgebern
- * Entscheidung über die Höhe der Löhne/ Gehälter
- * Entscheidung über Steuerangelegenheiten
- * Steuerung der Buchhaltung

▶ 2. Voraussetzung - Handeln im Außenverhältnis

- eigenes, nachhaltiges Handeln im Außenverhältnis erforderlich
- nur interne Einwirkung reicht nicht aus

⇒ **Haftung wie bei einem ordnungsgemäß bestellten GF**

I.3 – Prokurist/ Leitender Angestellter

▶ Haftung im Rahmen der erteilten Befugnisse

- gegenüber Unternehmen, aber begrenzt nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs
- gegenüber Dritten nur ausnahmsweise
 - * wegen faktischer Geschäftsführung
 - * wegen Pflichtverletzung bei vorvertraglichen Verhandlungen
 - * deliktisch gem. §§ 823 I, II, 826 BGB (aber o.g. Haftungsprivilegierung)

▶ Haftung bei Missbrauch/Überschreitung der erteilten Befugnisse

- z.B. kollusives Handeln mit Dritten zu Lasten des Unternehmens
 - ⇒ Haftungsprivilegierung greift nicht ein!
 - ⇒ Prokurist haftet als Vertreter ohne Vertretungsmacht (Geschäft wirkt nicht gegen Unternehmen)

I.4 – Haftungsprivilegierung nur für Arbeitnehmer

▶ **Haftungsprivilegierung durch innerbetrieblichen Schadensausgleich**

- Arbeitnehmer (abhängige Arbeit, weisungsgebunden)
- Schaden durch betrieblich veranlasstes Handlung, Dulden, Unterlassen
- Verhalten rechtswidrig
- schuldhaft gehandelt
- hierdurch verursachter Personen-/Sach- oder Vermögensschaden
- ⇒ Haftungsquotelung je nach Verschuldensgrad
- ⇒ Berücksichtigung des Mitverschuldens des Unternehmens

▶ **Verschuldensgrad und Umfang der Schadensersatzpflicht**

Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit	Mittlere Fahrlässigkeit	Leichte Fahrlässigkeit
Volle Haftung	Schadensteilung	Unternehmen hat Schaden voll zu tragen

I.5 – D&O-Deckungsbereich

Gedeckter Bereich

Innenhaftung

- alle Pflichtverletzungen und alle Schäden

außer

- Ansprüche, die auf Weisung, Veranlassung oder Empfehlung eines Organs geltend gemacht worden sind
- Wissentliche Pflichtverletzungen (inkl. dolus eventualis)
- Schäden innerhalb des Selbstbehaltes oder im Rahmen der Eigenbeteiligung des Organs am Unternehmen

Außenhaftung

- Sachwalterhaftung (inkl. Prospekthaftung)
- Konkursverschleppungshaftung
- Verfolgungsrecht der Gläubiger
- Haftung gegenüber
 - Anteilseignern
 - abhängigen Gesellschaften
 - Lieferanten
 - Kunden
 - Wettbewerbern

außer

- bei wissentlicher Pflichtverletzung
- bei Ansprüchen, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden
- bei Körper- und Sachschäden
- Haftung gegenüber Konsumenten (Produkthaftung)
- Umwelthaftung
- Haftung gegenüber Arbeitnehmern
- Haftung für Steuern und Sozialversicherung
- Handelndens-Haftung
- Durchgriffshaftung
- Konzernrechtliche Ausfallhaftung

I.6 – Haftungsbeschränkung bei Innenhaftung

Billigung der
pflichtverletzenden
Handlung im Vorfeld

durch Beirat

haftungsbefreiende Wirkung, soweit
Weisungsrecht der Gesellschafter
übertragen wurde

durch
Gesellschafterversammlung

bei wirksamem Beschluss immer
haftungsbefreiende Wirkung

Nachträglicher Verzicht
auf Schadensersatz-
ansprüche

Entlastungsbeschluss der
Gesellschafterversammlung

Verzichtswirkung für erkennbare
Ansprüche

Verzichtsvereinbarung

jederzeit möglich mit Zustimmung
der Gesellschafterversammlung

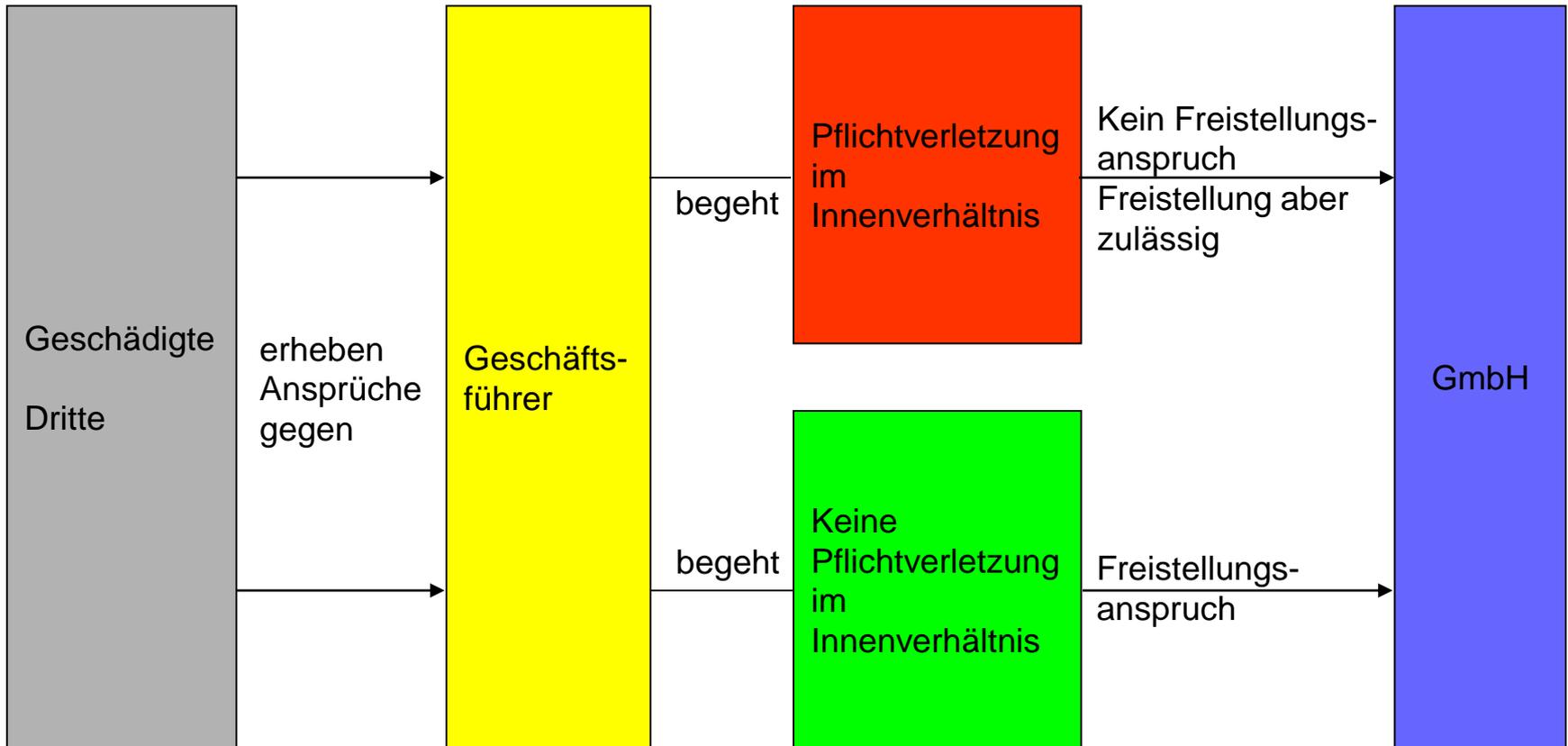
faktische
Nichtgeltendmachung

wirkt haftungsbefreiend nach Ablauf
der Verjährungsfrist (fünf Jahre)

Haftungsbeschränkende
Vereinbarungen

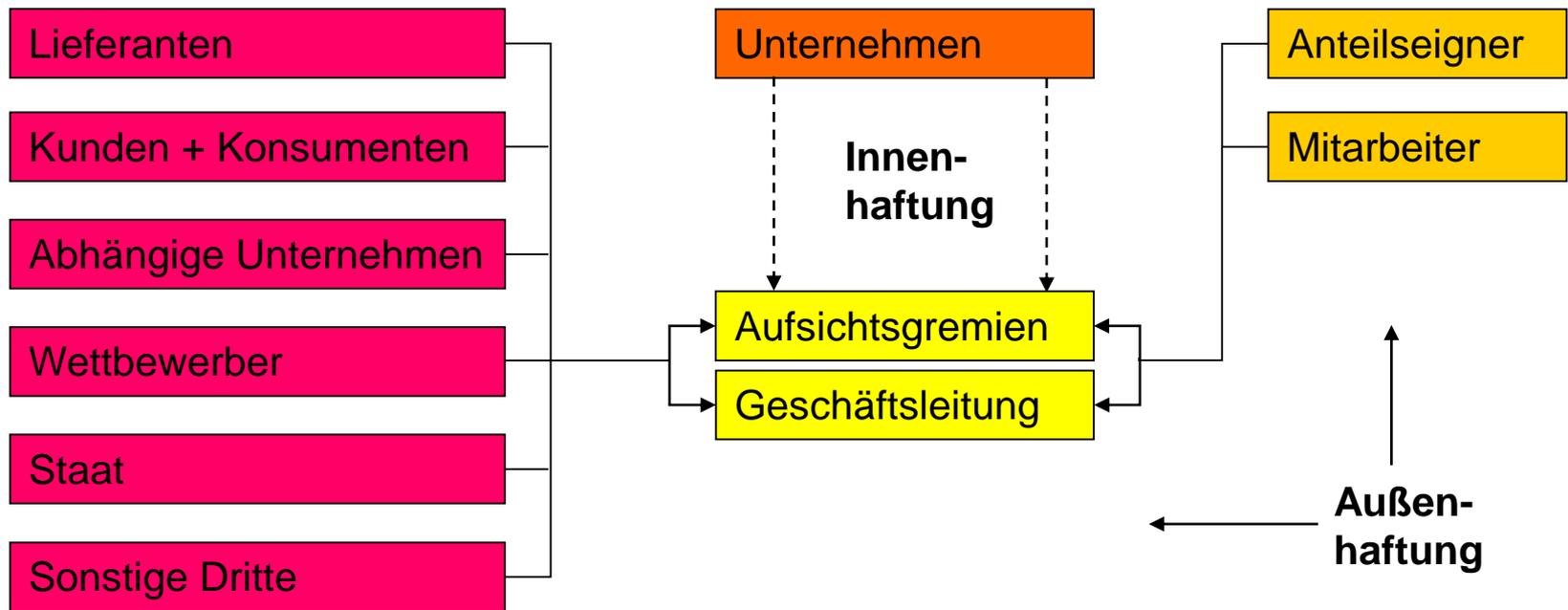
mit Zustimmung der
Gesellschaftermehrheit in
gewissem Rahmen wirksam

I.7 – Freistellung von Außenhaftung

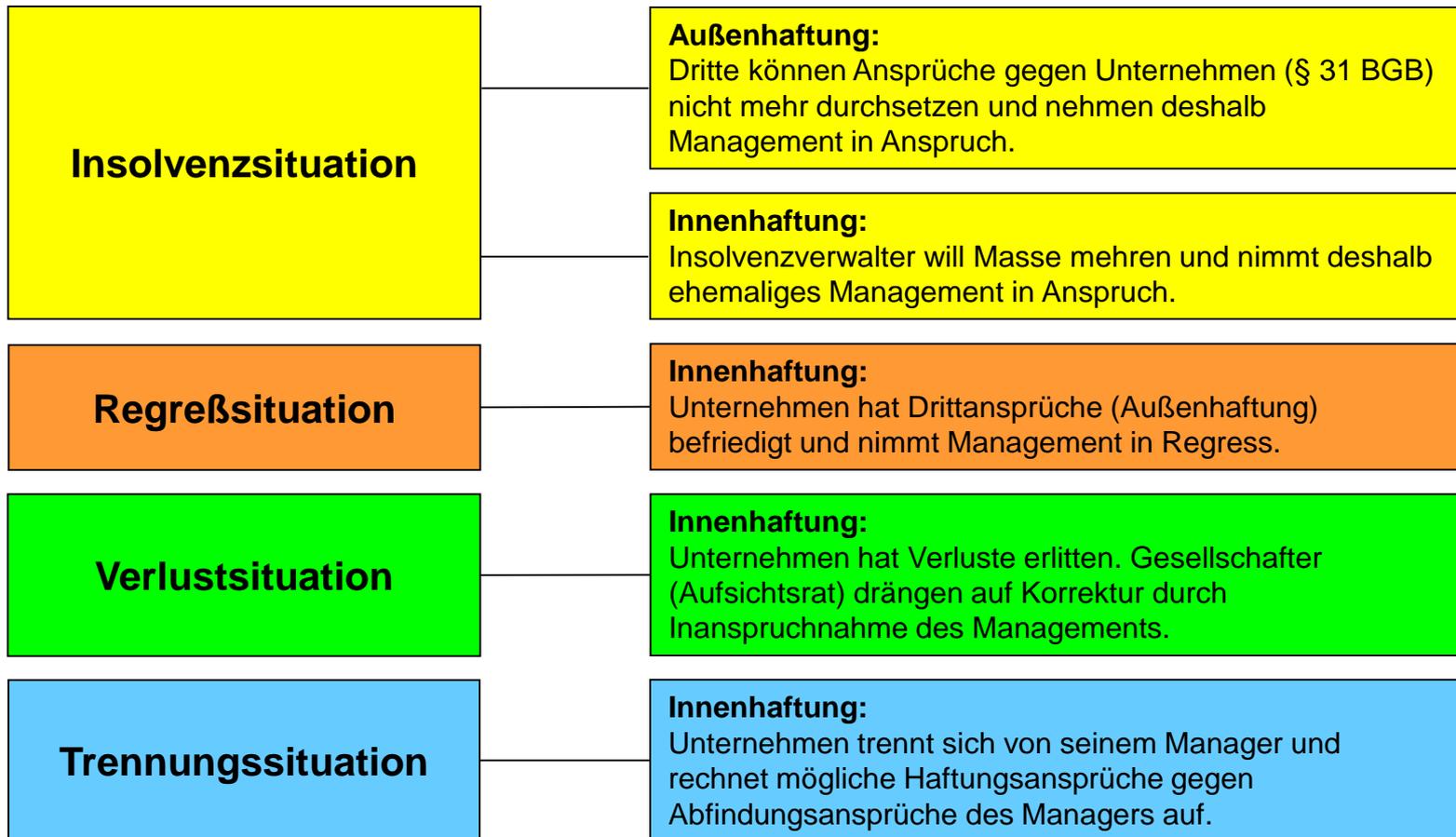


B.
**Wer kann den Geschäftsführer
in Haftung nehmen?**

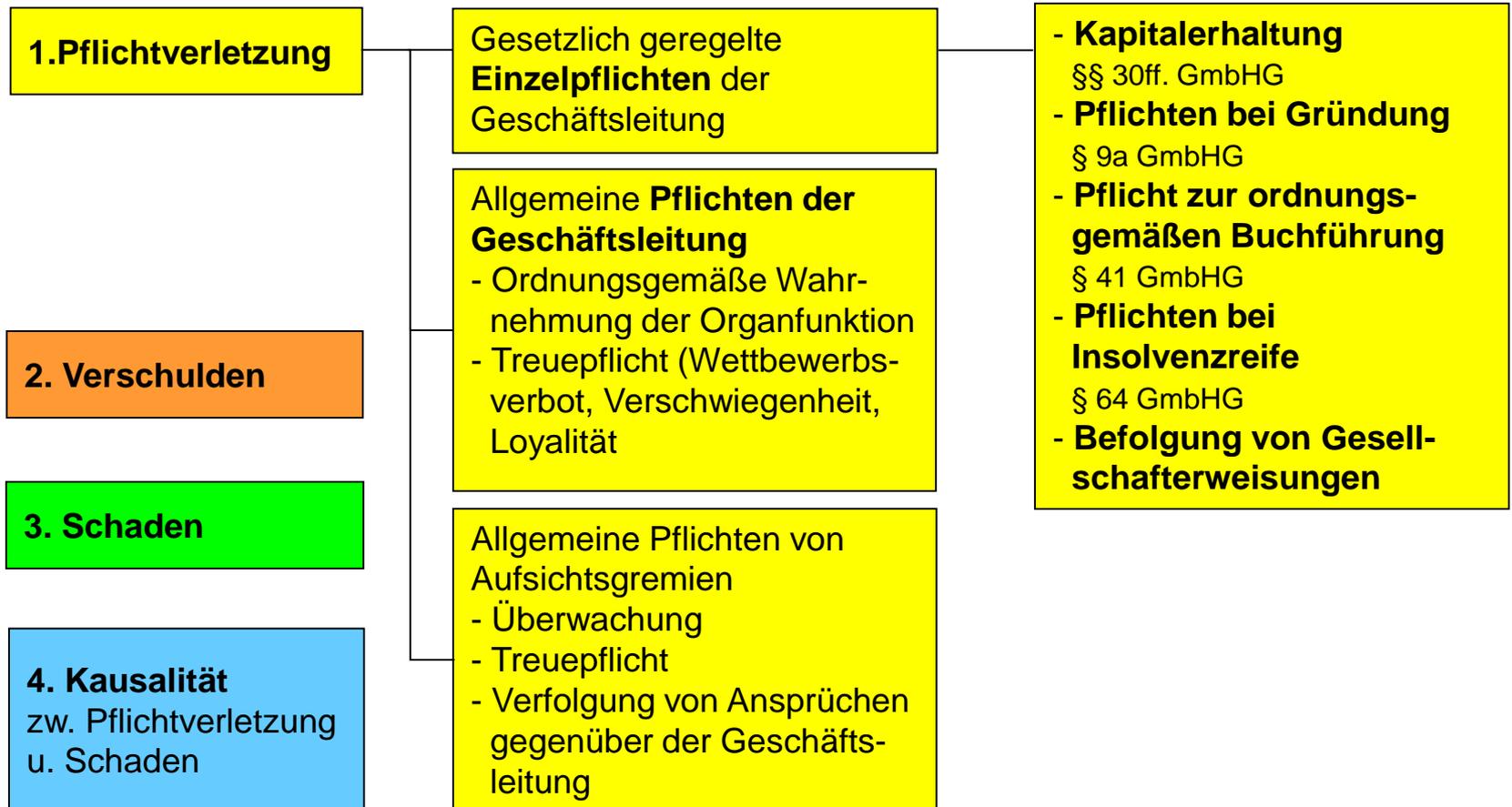
II.1 – Potenzielle Anspruchsberechtigte



II.2 – Typische Haftungsszenarien



II.3 – Innenhaftung



II.4 – Außenhaftung



III.

Typische Haftungsfallen

Ausgangspunkt – Was wird vom GF verlangt?

▶ § 43 I GmbHG

„Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.“

▶ Sorgfalt eines ordentlichen GF?

⇒ Sich so zu verhalten, wie eine Person in verantwortlich leitender Stellung als Verwalter fremden Vermögens

▶ konkret?

⇒ hängt vom Einzelfall ab (Art, Größe, Situation des Unternehmens)

⇒ keine „mildernden Umstände“ weil

- * zu jung
- * unerfahren
- * Unkenntnis
- * arbeitsüberlastet
- * überfordert
- * unfähig

⇒ sogar „haftungsverschärfend“ wenn

- * für Amtsausübung besondere Fähigkeiten und Kenntnis vorhanden

Ausgangspunkt – Zentralnorm für Innenhaftung

▶ Haftung des Geschäftsführers - § 43 II, III GmbHG

„(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.“

„(3) Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, dass dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.“

Merke:

***Am Ende sind alle gegen Dich.
Sei daher auf alles vorbereitet!***

Fall 1

- ▶ A und B wollen eine GmbH mit der Firma dot.com gründen. Nächste Woche haben sie einen Notartermin zur Beurkundung des Gesellschaftsvertrages. Um keine Zeit zu verlieren, bestellt A bei X einen Transporter zum Preis von 50.000 €, zahlbar in 60 Raten. Sechs Monate nach Eintragung ins Handelsregister meldet die dot.com GmbH Insolvenz an.

Wer haftet dem X für die noch offenen Raten?

Fall 1 – Haftung in der Gründungsphase

▶ 1. Vorgründungsgesellschaft

- GbR/ OHG mit dem Zweck, GmbH zu gründen
- bis zur notariellen Beurkundung der Satzung
- ⇒ Gesellschafter haften in dieser Phase gesamtschuldnerisch unbeschränkt mit Gesellschafts- und Privatvermögen
- ⇒ Die Vorgründungsgesellschaft geht mit notarieller Beurkundung der Satzung nicht unter, sondern existiert eigenständig neben der späteren Vorgesellschaft
- ⇒ Persönliche Haftung erlischt auch nicht automatisch mit Eintragung der GmbH
- ⇒ Erst in dem Zeitpunkt, in dem alle Vermögenswerte übertragen und Verbindlichkeiten der Vorgründungsgesellschaft beglichen sind, ist die Vorgründungsgesellschaft voll beendet

Fall 1 – Haftung in der Gründungsphase

▶ 2. Vorgesellschaft

- zwischen notarieller Beurkundung und Eintragung ins Handelsregister

⇒ Im Gegensatz zur Vorgründungsgesellschaft haften die Gesellschafter der Vorgesellschaft nur anteilig entsprechend ihres jeweils übernommenen Stammkapitals für sämtliche Anlaufverluste der Vorgesellschaft, soweit sie mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit einverstanden waren (bei Undurchsetzbarkeit gegenüber einzelnen Gesellschaftern trifft die anderen die Ausfallhaftung gem. § 24 GmbHG)

⇒ Aktiva und Passiva der Vorgesellschaft gehen automatisch mit Eintragung im Handelsregister auf die dadurch entstandene GmbH über

⇒ Handelndes-Haftung gem. § 11 II GmbHG

1. Gebot

***Keine Geschäftstätigkeit
vor Eintragung ins Handelsregister!
GF-Befugnis reicht nur für Maßnahmen,
die für GmbH-Entstehung erforderlich sind!***

Fall 2

- ▶ Die A & B-GmbH hat ein Stammkapital von 500.000 €. Ein ihr gehörendes Grundstück im Wert von 750.000 € ist mit Grundschulden von 600.000 € belastet. Auf dem Geschäftskonto befinden sich 200.000 €. Die geschäftsführenden Gesellschafter A & B beschließen eine Ausschüttung an sich i.H.v. 75.000 € und zahlen diesen Betrag auch aus. Ein Großprojekt der A&B-GmbH in Thailand, bei dem sie Verbindlichkeiten in Höhe von 10 Mio. € eingegangen ist, endet aufgrund des Tsunami in der Pleite der A&B-GmbH. Die finanzierenden Banken nehmen die GF A & B in Haftung.

Müssen A & B zahlen?

Fall 2 – Unterkapitalisierung

▶ **Auszahlungsverbot gem. § 30 GmbHG**

⇒ GF haften gem. §§ 43 III, 30 GmbHG, wenn das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft an Gesellschafter ausgezahlt wird.

▶ **Durchgriffshaftung wegen Unterkapitalisierung**

⇒ Das Stammkapital muss zumindest ansatzweise dem wirtschaftlichen Risiko der Gesellschaft entsprechen, ansonsten spekulieren die Gesellschafter auf Kosten der Gläubiger und missbrauchen die Rechtsform der GmbH (BSG NJW 1994, 2117; BGH DStR 2005, 2065; BGH NJW 2005, 117)

⇒ Unterkapitalisierung führt zur Durchgriffshaftung der (geschäftsführenden) Gesellschafter (Keine Haftungsbeschränkung gem. § 13 II GmbHG)

Fall 2 – Einzuhaltende Gesetze

▶ **Wesentliche interne gesetzliche Pflichten**

- Kapitalerhaltung §§ 30, 32a/b, 43 GmbHG
- Pflicht zur Buchführung §§ 238 ff. HGB
- Rechtzeitige Insolvenzanmeldung §§ 14 ff. InsO; §§ 64, 84 GmbHG

▶ **Wesentliche externe gesetzliche Pflichten**

- Einhaltung der Arbeitgeberpflichten (Sozialversicherung)
- Einhaltung der steuerlichen Pflichten
- Pflicht zum lauterem Wettbewerb

2. Gebot

Halte die Gesetze ein!

***Wenn Du sie nicht kennst oder verstehst,
lasse sie Dir erklären!***

Fall 3

- ▶ In der Geschäftsführer-Geschäftsordnung der Web-Consulting GmbH ist festgelegt, dass jede Kreditgewährung, die ein Volumen von 100.000 EUR überschreitet, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. GF Ohnesorg gewährt der Weinhandel AG einen Kredit von 99.000 €. Die Gesellschafter sind hiermit nicht einverstanden und fordern von Ohnesorg 99.000 €?

Zu Recht?

Fall 3 – Unternehmensgegenstand/-zweck

▶ **Einschränkung von Geschäftsführung u. Vertretung - § 37 I GmbHG**

„Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.“

⇒ Maßnahmen, die außerhalb des in der Satzung festgelegten Unternehmensgegenstandes liegen, sind rechtswidrig.

⇒ Rechtswidrige Maßnahmen können auch nicht durch einfachen Gesellschafterbeschluss geheilt werden (Satzungsänderung).

3. Gebot

***Beachte die Vorgaben
aus Satzung, Dienstvertrag
und Geschäftsordnung!
Wenn Du sie nicht verstehst,
lasse sie Dir erklären!***

Fall 4

- ▶ Mehrheitsgesellschafter A der Dot.com GmbH weist GF Ohnesorg an, neue Firmenwagen nicht mehr bei Mercedes, sondern nur noch bei BMW zu leasen. Die Gesellschafterversammlung weist mit 7 Ja- gegenüber 3 Nein-Stimmen GF Ohnesorg an, dem Vertriebsleiter des neu gewonnenen Großkunden ein Ski-Wochenende in St. Moritz zu schenken sowie die Firma in Dotter.com zu ändern.
GF Ohnesorg weigert sich die Weisungen auszuführen.

Zu Recht?

Fall 4 – Weisungen

▶ Weisungsrecht **nur** der Gesellschafterversammlung

GV ist berechtigt, GF immer und in allen Bereichen durch einfachen Beschluss allgemeine oder Einzelweisungen zu erteilen.

⇒ Grenze: wenn durch häufige Einzelanweisungen GF nur noch Exekutivorgan

▶ Ausführungspflicht des GF

- fehlerfreie Weisung muss GF grds. ausführen

- fehlerhafte Weisung aufgrund **anfechtbarem** GV-Beschluss ist ausführen, wenn Beschluss nicht mehr anfechtbar (bis dahin kann GF selbst entscheiden)

- fehlerhafte Weisung aufgrund **nichtigem** GV-Beschluss darf GF nicht ausführen

⇒ führt GF fehlerhaften Beschluss aus und kommt es zu Schäden, haftet der GF!

⇒ Auch bei drohenden wirtschaftlichen Nachteilen ist eine Weisung auszuführen, so lange dadurch nicht die Insolvenz droht (GmbHR 1997, 346)

4. Gebot

***Prüfe jede Weisung auf
ihre Rechtmäßigkeit!***

***Wenn Du dazu nicht in der Lage bist,
hole vor Ausführung Rechtsrat ein!***

Fall 5

- ▶ Im Dezember prallt ein Mitarbeiter auf schneebedeckter Fahrbahn mit einem Geschäftswagen der dot.com GmbH gegen einen Baum. Die Kaskoversicherung verweigert ihre Einstandspflicht, weil das Fahrzeug nicht mit Winterreifen ausgerüstet war. Die Gesellschaft verlangt von GF Ohnesorg Schadensersatz i.H.v. 30.000 €. GF Ohnesorg verweigert die Zahlung unter Hinweis auf den zuständigen Fuhrparkmanager. Der Fuhrparkmanager verweist auf die bestellten, aber noch nicht eingetroffenen Winterreifen.

Wer hat für den Schaden aufzukommen?

Fall 5 – Organisation der Gesellschaft

▶ **Organisation**

GF ist verpflichtet, eine interne Organisation zu aufzubauen, die effizient und rechtmäßig arbeitet und geeignet ist, typische Risiken zu vermeiden.

▶ **Dokumentation**

GF sollte im Ernstfall in der Lage sein, Organisation, Delegationen und sonstige organisatorische Maßnahmen durch entsprechende Schriftstücke nachzuweisen.

▶ **Kontrolle**

GF ist verpflichtet, die interne Organisation fortlaufend & persönlich zu überwachen und etwaige Missstände durch geeignete Maßnahmen umgehend abzustellen.

⇒ GF haftet persönlich für Schäden aus schuldhafter Verletzung der Organisations- und Verkehrssicherungspflichten.

5. Gebot

Du kannst nicht alles allein!

Daher:

organisiere & delegiere

Aber vergiss nie:

zu kontrollieren & zu dokumentieren!

Fall 6

- ▶ Am 28.06.2006 überrascht die Haus-Bank der dot.com GmbH GF Ohnesorg mit einem Anruf, in dem sie ihm mitteilt, dass die Daueraufträge nicht mehr ausgeführt werden, da der KK bereits um über 50.000 € überzogen sei. Ursache hierfür ist, dass der Scheck eines Kunden über 60.000 € geplatzt ist und dieser zwischenzeitlich in der Insolvenz ist. Die Haus-Bank macht die weitere Zusammenarbeit davon abhängig, dass ihr eine Zwischenbilanz vorgelegt wird. Diese weist zum 31.05.2006 aus:
 - Stammkapital: 50.000 €
 - Kapitalrücklage : 20.000 €
 - Gewinnrücklage: 10.000 €
 - Gewinnvortrag: 30.000 €
 - bisheriger Verlust: - 90.000 €

Was ist GF Ohnesorg zu empfehlen?

Fall 6 – Finanzlage der Gesellschaft

▶ Finanzplanung

GF muss jederzeit einen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft haben, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsfähigkeit und Überschuldung durch Aufstellung einer

- * Umsatz- und Ergebnisplanung
- * Liquiditätsplanung
- * Investitionsplanung
- * Produktions- und Kostenplanung

⇒ Das Fehlen solcher Planungen wird dann zur Sorgfaltspflichtverletzung, wenn das Vorhandensein solcher Planungen Entscheidungsfehler vermeiden hätte können oder Krisen rechtzeitig erkannt hätten werden können.

⇒ Ohne solche nachvollziehbaren Planungen kein/ teures Fremdkapital (Basel II)

Fall 6 – Finanzlage der Gesellschaft

▶ § 41 GmbHG

„Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.“

▶ § 49 II, III GmbHG

„Insbesondere muss die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.“

▶ § 64 I GmbHG

„Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig, so haben die Geschäftsführer ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.“

Dies gilt sinngemäß, wenn sich eine Überschuldung der Gesellschaft ergibt.“

Fall 6 – Finanzlage der Gesellschaft

▶ § 84 GmbHG

- „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es
1. als Geschäftsführer unterlässt, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen, oder
 2. als Geschäftsführer entgegen § 64 Abs. 1 oder als Liquidator entgegen § 71 Abs. 4 unterlässt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.
- (2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

6. Gebot

***Eigene Dir grundlegende
betriebswirtschaftliche und
bilanztechnische Kenntnisse an!***

Fall 7

- ▶ Die dot.com GmbH muss sich bis morgen entscheiden, ob sie mit der Incognito Ltd. den in ihrer Firmengeschichte größten und gleichzeitig lukrativsten Großauftrag abschließen will. Einziges Problem: Die dot.com GmbH muss in Vorleistung gehen, d.h. - 4 neue Mitarbeiter einstellen und neue Software-Programme für 32.000 € bestellen. Im Vertragsentwurf der Incognito Ltd. steht, dass sich die dot.com GmbH zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € zu verpflichten hat für den Fall, dass sie mit ihren Leistungen in Verzug gerät.

Was ist GF Ohnesorg zu raten?

Fall 7 – Risikogeschäfte

▶ **Sorgfältige Vorbereitung von Risikoentscheidungen**

GF sollte sich vor Abschluss eines bedeutenden Geschäftes fragen:

1. Wie hoch ist der zu erwartende Gewinn?
2. Wie hoch ist das maximale Risiko?
3. Wie hoch ist Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts?
4. Liegt eine Existenzgefährdung bei Misslingen vor?
5. Kann das Risiko verringert werden?

⇒ GF darf nur Geschäfte eingehen, die nicht die Existenz der Gesellschaft bedrohen!

⇒ Bei erlaubten Risikogeschäften sind alle Maßnahmen zur Risikoverringering zu treffen (Installation eines Risikomanagementsystems)

⇒ Beruht die Entscheidung auf sachlich nachvollziehbaren Erwägungen und wurde die bestmögliche Risikovorsorge getroffen, haftet der GF nicht für späteren Misserfolg.

Fall 7 – Risikogeschäfte

▶ § 49 II GmbHG

„Sie (=Gesellschafterversammlung) ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.“

⇒ Bei risikoreichen Geschäften ist die Gesellschafterversammlung stets einzuberufen, da dies das Interesse der Gesellschaft berührt.

▶ § 266 I StGB

„Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

7. Gebot

***Je höher ein möglicher Schaden und
je wahrscheinlicher ein Schadenseintritt,
um so gründlicher muss Du
das Risiko abzuwägen!
Im Zweifel vorher externen Rat einholen!***

Fall 8

- ▶ GF Ohnesorg zahlt auf Bitte des Geschäftsführers am 15.09. zwei Rechnungen der B-GmbH. Die eine Rechnung ist erst am 30.09. fällig, die andere wegen Falschlieferung unberechtigt. Die B-GmbH hat dem Schwager des GF Ohnesorg ein Büro zu sehr günstigen Konditionen vermietet. Der Schwager vermietet dieses Büro wiederum an die dot.com GmbH zum ortsüblichen Mietzins. GF Ohnesorg lädt seinen Schwager anlässlich der Verhandlungen über die Mietvertragsverlängerung auf Firmenkosten zum Essen ein. Rechnungsbetrag: 150 €.

Ein Problem für GF Ohnesorg?

Fall 8 – Treuepflicht

▶ **Interessenkollision**

- GF als treuhänderischer Verwalter fremden Vermögens hat ausschließlich im Interesse der Gesellschaft zu handeln
 - Kollidieren das Gesellschaftsinteresse mit dem Eigeninteresse des GF, hat der GF dies den Gesellschaftern offenzulegen und den Konflikt zu beseitigen
 - Pflicht zur Geschäftschancen-Realisierung
 - Wettbewerbsverbot
 - Pflicht zur Verschwiegenheit (due diligence)
- ⇒ Eine Treuepflichtverstoß ist gleichzeitig eine strafbare Untreue

8. Gebot

***Jede Deiner GF-Tätigkeiten muss
im Interesse der Gesellschaft sein!***

***Jede Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft
muss Du auch aktiv vornehmen!***

Fall 9

- ▶ GF Ohnesorg, gelernter Immobilien-Fachwirt Herr Müller, empfiehlt einem Kunden der dot.com GmbH, der auf der Suche nach einer Kapitalanlage ist, die Perfida-Immotreuhand AG mit den Worten „Für die lege ich meine Hand ins Feuer“. Die Perfida-Immotreuhand AG verkauft ein Rendite-Objekt an Müller mit der Behauptung, dass die Immobilie vollständig an solvente Mieter vermietet sei und hohe Steuervorteile geltend gemacht werden können. Beides stellt sich nachträglich als falsch heraus. Nachdem die dot.com GmbH von der Perfida-Immotreuhand AG eine Tipp-Provision erhalten hat, meldet die Perfida-Immotreuhand AG eine Woche nach Vertragsabschluss Insolvenz an.

Wen kann Müller in Haftung nehmen?

Fall 9 – Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen (1)

▶ **Vorvertragliche Haftung gem. § 311 III BGB**

„Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsabschluss erheblich beeinflusst.“

▶ **Voraussetzungen**

1. Vertragsverhandlungen mit Dritten
- 2a. Dritter hat besonderes Vertrauen im Bezug auf Fachkenntnisse des GF
- 2b. unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse am Vertragsabschluss
3. GF hat Vertragsverhandlungen maßgeblich beeinflusst

Fall 9 – Pflichtverletzung bei Vertragsverhandlungen (2)

▶ **Besonderes persönliches Vertrauen**

- bei Vertragsverhandlungen grds. nur normales Verhandlungstrauen

⇒ **GF haftet nicht**

- zusätzliche persönliche Erklärungen im Vorfeld einer Garantiezusage

⇒ **GF haftet**

* „Sie können sich auf mich verlassen“/ „Wir kennen uns doch schon lange“

* „Habe Zusagen immer eingehalten“/ „kann Ihnen persönlich versichern“

* „Sie werden Ihr Geld auf jeden Fall bekommen“

* Falsche Angaben über Vermögen und Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft

⇒ **GF haftet nicht**

* Aufklärung über wirtschaftliche Verhältnisse unterlassen (u.U. aber Betrug!)

* Behauptung, Gesellschaft verfüge über Millionen-Aufträge

9. Gebot

***Erwecke bei Kunden und Dritten
nie unberechtigt besonderes
persönliches Vertrauen!***

***Breche nie sachlich grundlos
Vertragsverhandlungen ab!***

Denke an Protokoll & Zeugen!

Fall 10

▶ Fall

Nach telefonischem Erstkontakt GF vereinbart Ohnesorg mit Lieferant Fuchs kurz und knapp schriftlich: „dot.com leistet an Fuchs für das Projekt Alpha eine Garantiezahlung i.H.v. 100.000 €“. Hierfür überreicht GF Ohnesorg dem Fuchs am anderen Tag einen auf das Konto der dot.com GmbH gezogenen Scheck über 100.000 €, der nur mit dem Namen des GF Ohnesorg ohne Vertretungszusatz unterschrieben worden ist. Die dot.com GmbH meldet noch vor Einlösung des Schecks Insolvenz an.

Wen kann Fuchs in Anspruch nehmen, wenn er von der Existenz einer „dot.com GmbH“ nichts wusste?

Fall 10 – Rechtsscheinhaftung

▶ Voraussetzungen

- Erweckung des Eindrucks, für sich oder einen persönlich haftenden Dritten zu handeln, weil
 - * keine Zeichnung unter Firma und Zusatz „mbH“ bzw. „mit beschränkter Haftung“
 - * kein Hinweis auf Ausschluss der persönlichen Haftung des Handelnden
 - Vertragspartner vertraut gutgläubig auf Richtigkeit des Eindrucks
 - Vertragspartner hat keine Kenntnis über Gesellschaftskonstellation
- ⇒ Erfordernis der Angaben gem. §§ 35, 35a GmbHG besteht auch bei telefonischen Geschäftsabschlüssen

▶ Rechtsfolge

- ⇒ GF persönlich und GmbH haften gemeinsam als Gesamtschuldner

Fall 10 – Scheckausstellung

▶ Grundsatz des unternehmensbezogenen Handelns

- gilt nicht bei Zeichnung eines Wechsels oder Schecks ohne „GmbH“-Zusatz (BGH NJW 1992, 1380)
 - Aussteller eines Schecks haftet für die Zahlung (Art. 12, 40, 45 ScheckG)
- ⇒ Rechtsscheinhaftung gilt nicht, wenn außerhalb der Urkunde liegende Umstände auf Handeln als Vertreter der GmbH schließen lassen (Beweislast bei GF!)
- * es kommt nicht auf die Konto-Nummer an, sondern auf die Person des Unterzeichnenden
 - * auch eine auf die GmbH ausgestellte Quittung reicht nicht

10. Gebot

***Handle gegenüber Dritten
offenkundig und zweifelsfrei
im Namen und für Rechnung
der Gesellschaft***

Weiterführende Workshops

▶ **Best Practice GmbH-Geschäftsführer**

Modul A: Gesellschaftsrecht I

Rechte, Pflichten, Haftung des Geschäftsführers

Modul B: Gesellschaftsrecht II

Dienstvertrag, Bestellung, Gesellschafterversammlung

Modul C: Arbeitsrecht

Arbeitsvertrag, Maßnahmen im Arbeitsverhältnis, Abmahnung, Kündigung

Modul D: Vertriebs- & Wettbewerbsrecht

Vertragsverhandlungen, Kauf- Werkvertragsrecht, eBusiness, UWG

Modul E: Steuer & Bilanz

Jahresabschluss, Grundlagen des Unternehmenssteuerrechts,
Buchführung, Bilanzierung

⇒ **Anfragen unter anwalt@duehring.de**

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!